

Vorlage an den Landrat

**Beantwortung der Interpellation [2020/105](#) von Jacqueline Bader Rüedi: «Anpassung der Fahrzeugsteuertabelle»
2020/105**

vom 12. Mai 2020

1. Text der Interpellation

Am 13. Februar 2020 reichte Jacqueline Bader Rüedi die Interpellation [2020/105](#) «Anpassung der Fahrzeugsteuertabelle» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Ab 01.01.2020 müssen die Fahrzeuge bei Garagen mit der neuen Energieetikette 2020 beschriftet sein. Auf dieser Etiketle wird der Verbrauch und der CO₂-Ausstoss neu nach WLTP anstelle wie bisher nach NEFZ deklariert. Das heisst, der Verbrauch und die CO₂ Emission werden bei baugleichen Fahrzeugen höher sein. Dies hat einen direkten Einfluss auf das Malus-System der Verkehrssteuer.

Fragen:

1. Wie verhält sich dies bei dem bestehenden Steuersystem im Kanton BL?
2. Geht es weiter wie bisher nach NEFZ oder wird das umgerechnet auf WLTP?
3. Wird die Steuertabelle angepasst?
4. Falls die Steuertabelle per 2021 nicht angepasst und nach WLTP bewertet wird, erfolgt eine doppelte Erhöhung der Fahrzeugsteuer. Ist dies gewollt?
5. Wer bestimmt die Bonus Malus Besteuerung im Kanton?

2. Einleitende Bemerkungen

Seit dem 1.1.2014 ist im Kanton Basel-Landschaft die Fahrzeugbesteuerung nach Gesamtgewicht bei den Personenwagen um einen ökologischen Besteuerungsanteil ergänzt ([LRV Nr. 2012-028 vom 31. Januar 2012](#)). Abhängig von den CO₂-Emissionen der Fahrzeuge werden Steuerermässigungen gewährt oder Steuerzuschläge belastet (Bonus-Malus-System). Die Regelungen zum Bonus-Malus-System finden sich im Motorfahrzeugsteuergesetz ([SGS 341](#)). Die Abstufungen der CO₂-Emissionen für die Gewährung von Steuerermässigungen und die Belastung mit Steuerzuschlägen sind in der Verordnung zum Motorfahrzeugsteuergesetz geregelt ([SGS 341.11](#)). Gemäss § 9 Absatz 5 des Gesetzes regelt der Regierungsrat die Höhe und Abstufung der Steuerermässigungen und -zuschläge.

Bis Ende 2020 werden die CO₂-Ausstosswerte von Personenwagen in Europa und damit auch in der Schweiz gemäss dem sogenannten «Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ)» ausgewiesen und für Fahrzeuge in den Typengenehmigungen geführt.

Am 1. September 2017 wurde in der Europäischen Union (EU) das neue WLTP¹-Testverfahren zur Bestimmung der Abgasemissionen eingeführt, welches seit September 2018 für alle neuzugelassenen Fahrzeuge verbindlich gilt. Im Unterschied zum NEFZ wird zur Ermittlung der Schadstoff- und CO₂-Emissionen sowie des Kraftstoff- bzw. Stromverbrauchs ein praxisnahes Beschleunigungs- und Geschwindigkeits-Messverfahren angewendet. Das Joint Research Centre (JRC) der Europäischen Kommission hat in einer Studie den Einfluss einer Umstellung auf WLTP modelliert. Für den EU-Absatzmix ergab sich dabei eine durchschnittliche Erhöhung der CO₂-Emissionen um 21 % im Vergleich zu den Angaben nach NEFZ².

Bis Ende 2020 werden in der EU und auch in der Schweiz die neu gemessenen WLTP-Werte noch in NEFZ-Werte umgerechnet und als solche in den Typengenehmigungen der Fahrzeuge geführt.

¹ Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure, deutsch in etwa «weltweit einheitliches Leichtfahrzeuge-Testverfahren»

² Quelle: Publications Office of the European Union 2017: From NEDC to WLTP: effect on the type-approval CO₂ emissions of light-duty vehicles. Online: <http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC107662>

Ab 1.1.2021 sind die Hersteller jedoch nicht mehr verpflichtet, die nach dem WLTP gemessenen Emissionen in NEFZ-Werte umzurechnen. Das heisst, ab diesem Datum werden neu erstellte

Typengenehmigungen keine NEFZ-Werte mehr aufweisen. Werte, welche mittels des NEFZ ermittelt wurden, werden nicht in WLTP umgerechnet. Dies hat folgende Auswirkungen:

- Für die ab 2021 in Verkehr gesetzten Personenwagen stehen der Motorfahrzeugkontrolle für die Besteuerung des ökologischen Anteils nur noch die WLTP-Werte durchgängig zur Verfügung, nicht aber die NEFZ-Werte, auf deren Basis die in der Verordnung zum Motorfahrzeugsteuergesetz geregelten CO₂-Ausstosswerte festgelegt sind.
- Da die nach dem WLTP-Verfahren gemessenen CO₂-Emissionswerte wesentlich höher sind, würden auf Basis der in der Verordnung festgelegten viel tieferen (d.h. strengeren) CO₂-Emissionswerte viel mehr Personenwagen mit Steuerzuschlägen (Malus) belegt und viel weniger erhielten Steuerermässigungen (Bonus).
- Aufgrund der viel zahlreicheren Steuerzuschläge bei gleichzeitig viel weniger Steuerermässigungen würden deutlich höhere Einnahmen generiert. Dies widerspräche der Zielsetzung der damaligen Totalrevision des Motorfahrzeugsteuergesetzes, dass die ökologische Steuerreform ertragsneutral ausfallen muss (Das heisst: Bonus und Malus sollen sich kompensieren, per Saldo resultieren weder Mehr- noch Mindererträge).

Aus diesen Gründen will der Regierungsrat die Verordnung zum Motorfahrzeugsteuergesetz revidieren und Anfang 2021 neu in Kraft setzen. Ergänzend zu den in den §§ 3, 3a, 4 und 4a definierten CO₂-Ausstosswerten für bis Ende 2020 immatrikulierte Fahrzeuge sollen in zwei zusätzlichen Artikeln CO₂-Abstufungen gemäss WLTP für die Steuerermässigungen und -zuschläge für die ab 2021 immatrikulierten Fahrzeuge festgelegt werden.

So ist es möglich, die ab 1.1.2021 immatrikulierten Fahrzeuge angemessen ökologisch zu besteuern und eine Verteilung von Steuerermässigungen und -zuschlägen zu finden, welche zu einem ertragsneutralen Ergebnis im Bereich der ökologischen Besteuerung führt.

Bei der Festlegung der neuen CO₂-Abstufungen nach WLTP wird der Regierungsrat wiederum darauf achten, dass nur ökologische Fahrzeuge in den Genuss von Steuerermässigungen (Bonus) gelangen und nur im Vergleich unökologische Fahrzeuge mit Steuerzuschlägen (Malus) belastet werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie verhält sich dies bei dem bestehenden Steuersystem im Kanton BL?

Bleiben die bestehenden CO₂-Abstufungen für den ökologischen Steueranteil bei Neufahrzeugen bestehen, so resultieren mehr Steuerzuschläge (Malus) und weniger Steuervergünstigungen (Bonus). Dies hätte einen deutlichen Ertragszuwachs bei der Motorfahrzeugsteuer zur Folge, was der Zielsetzung der Ertragsneutralität des Bonus-Malus-Systems widerspräche.

Aus diesem Grund beabsichtigt der Regierungsrat, die Verordnung auf Anfang 2021 zu revidieren und die CO₂-Abstufungen nach den WLTP-Werten auszurichten, so dass aus Steuerentschädigungen und -zuschlägen weiterhin ein ertragsneutrales Ergebnis resultiert (die Einnahmehausfälle auf Basis der Bonus und die Einnahmen auf Basis der Malus also gleich hoch sind). Zugleich wird der Regierungsrat darauf achten, dass nur ökologische Fahrzeuge in den Genuss von Bonus gelangen und nur im Vergleich unökologische mit Malus belastet werden.

2. Geht es weiter wie bisher nach NEFZ oder wird das umgerechnet auf WLTP?

Siehe Antwort zur Frage 1: Es ist geplant, die Steuerermässigungen und -zuschläge bei neuen Fahrzeugen ab 2021 auf Basis der WLTP-Werte zu gewähren bzw. zu belasten.

3. *Wird die Steuertabelle angepasst?*

Die Besteuerung nach WLTP-Werten erfordert eine Anpassung der Abstufungen der CO₂-Emissionen für die Gewährung von Steuerermässigungen bzw. die Belastung mit Steuerzuschlägen in der Verordnung zum Motorfahrzeugsteuergesetz.

4. *Falls die Steuertabelle per 2021 nicht angepasst und nach WLTP bewertet wird, erfolgt eine doppelte Erhöhung der Fahrzeugsteuer. Ist dies gewollt?*

Eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuereinnahmen ist nicht gewollt. Aus diesem Grund wird der Regierungsrat die Verordnung zum Motorfahrzeugsteuergesetz revidieren und die Abstufungen der CO₂-Emissionen ab 2021 an den WLTP-Werten ausrichten, so dass Bonus und Malus sich kompensieren.

Ob eine «doppelte Erhöhung der Fahrzeugsteuer» resultieren würde, wenn die CO₂-Abstufungen nicht angepasst bzw. nicht nach WLTP ausgestaltet werden, kann nicht abgeschätzt werden, weil die WLTP-Werte für ab 1.1.2021 in Verkehr gesetzte Fahrzeuge noch nicht durchgängig vorliegen und eine Hochrechnung der Auswirkungen einer solchen Anpassung aktuell noch nicht vorgenommen wurde. Wie erwähnt, ist der Regierungsrat bestrebt, eine Erhöhung der Einnahmen aus dem ökologischen Anteil der Motorfahrzeugsteuer durch die Verordnungsrevision bzw. die Abstufung der CO₂-Abstufungen nach WLTP zu vermeiden.

5. *Wer bestimmt die Bonus Malus Besteuerung im Kanton?*

Gemäss § 9 des Motorfahrzeugsteuergesetzes regelt der Regierungsrat die Höhe und Abstufung der Steuerermässigungen und Steuerzuschläge.

Liestal, 12. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich